



Stadt T E T T N A N G

**Satzung zur Änderung der Satzung
über die Erhebung der Vergnügungssteuer
(Vergnügungssteuersatzung)
mit Änderungen vom 02.03.2011 und 17.12.2025**

Auf Grund von § 4 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) sowie §§ 2, 8 Abs. 2 und 9 Abs. 4 des Kommunalabgabengesetzes für Baden-Württemberg (KAG) hat der Gemeinderat der Stadt Tettnang am 02. März 2011 mit Änderungen vom 17. Dezember 2025 folgende Satzung beschlossen:

§ 3 Satz 1 und 2 werden wie folgt geändert:

**§ 3
Steuerbefreiungen**

Von der Steuer nach § 2 Abs. 1 ausgenommen sind

1. Geräte ohne Gewinnmöglichkeit, die nach ihrer Bauart nur für die Benutzung durch Kleinkinder bestimmt und geeignet sind (z. B. mechanische Schaukeltiere),
2. Geräte ohne Gewinnmöglichkeit oder mit Warengewinnmöglichkeit, die auf Jahrmärkten, Volksfesten und ähnlichen Veranstaltungen bereitgehalten werden,

§ 4 Absatz 2 entfällt:

**§ 4
Steuerschuldner, Haftung**

Steuerschuldner ist derjenige, für dessen Rechnung die in § 2 genannten Geräte aufgestellt sind (Aufsteller). Mehrere Aufsteller sind Gesamtschuldner.

§ 5 Absatz 2 wird ergänzt:

**§ 5
Beginn und Ende der Steuerpflicht, Entstehung der Steuerschuld**

- (2) Entfällt bei einem bisher steuerfreien Gerät die Voraussetzung für die Steuerfreiheit nach § 3, beginnt die Steuerpflicht mit dem Wegfall dieser

Voraussetzung. Bei einem steuerpflichtigen Gerät endet die Steuerpflicht mit Eintritt der Voraussetzung für die Steuerfreiheit nach § 3.

§ 6 Titel wird ergänzt, Abs. 1 wird eingefügt, Bemessungsgrundlage wird zu Abs. 2:

§ 6 Bemessungszeitraum, Bemessungsgrundlage (Steuermaßstab)

- (1) Bemessungszeitraum für die Steuer ist der Kalendermonat.
 - (2) Bemessungsgrundlage für die Steuer ist
1. a) bei Spielgeräten mit Gewinnmöglichkeit die elektronisch gezählte Bruttokasse (elektronisch gezählte Kasse zuzüglich Röhrenentnahmen abzüglich Röhrenauffüllungen, Falschgeld und Fehlgeld) – bei Verwendung von Chips, Token und dergleichen ist der hierfür maßgebliche Geldwert zugrunde zu legen;
 2. b) bei Spielgeräten ohne Gewinnmöglichkeit die Zahl und Art der Spielgeräte – hat ein Gerät mehrere selbstständige Spielstellen, die unabhängig voneinander und zeitlich ganz oder teilweise nebeneinander bedient werden können, so gilt jede dieser Spielstellen als ein Gerät.

§ 7 Absatz 1 und Absatz 2 werden wie folgt geändert:

§ 7 Steuersatz

- (1) Der Steuersatz beträgt für jeden angefangenen Kalendermonat der Steuerpflicht für das Bereithalten eines Gerätes (§ 2 Abs. 1) an den in § 2 genannten Orten

1. mit Gewinnmöglichkeit

- aufgestellt in einer Spielhalle oder einem ähnlichen Unternehmen im Sinne von §§ 33 i oder § 60 a Abs. 3 der Gewerbeordnung **25 v. H.** des Einspielergebnisses. Bei Verwendung von Chips, Token und dergleichen ist der maßgebliche Geldwert zugrunde zu legen. Ein negatives Bruttoeinspielergebnis führt zu keiner Erstattung.
- aufgestellt in einem sonstigen Aufstellungsort **23 v. H.** des Einspielergebnisses

2. ohne Gewinnmöglichkeit und

- aufgestellt in einer Spielhalle oder einem ähnlichen Unternehmen im Sinne von §§ 33 i oder § 60 a Abs. 3 der Gewerbeordnung: **132,- €**
- aufgestellt an einem sonstigen Aufstellungsort: **55,- €**

- (2) Tritt im Laufe eines Kalendermonats an die Stelle eines Gerätes gemäß Abs. 1 Nr. 2 ein gleichartiges Gerät, so wird die Steuer für diesen Kalendermonat nur einmal erhoben.

§ 9 Absatz 1 und 2 werden wie folgt geändert:

§ 9 Anzeigepflichten

- (1) Die Aufstellung und jede Veränderung, insbesondere die Entfernung eines Gerätes im Sinne von § 2 Abs. 1 ist der Stadt Tettnang zusammen mit der nach § 10 Abs. 1 vorgeschriebenen Steuerabmeldung innerhalb von zwei Wochen schriftlich anzugeben. Bei Spielgeräten mit Gewinnmöglichkeit ist jede Änderung der eingesetzten Spielgeräte anzugeben und eine Steuererklärung (§ 10 Abs. 1) abzugeben.
- (2) Anzeigepflichtig ist der Steuerschuldner (§ 4) und der unmittelbare Besitzer der für die Aufstellung benutzten Räumlichkeiten oder Grundstücke. In der Anzeige ist der Aufstellungsort, die Art des Geräts im Sinne von § 6 Abs. 2 mit genauer Bezeichnung, der Zeitpunkt der Aufstellung bzw. Entfernung sowie Name und Anschrift des Aufstellers anzugeben.

§ 10 Absatz 1 und 3 wird wie folgt geändert:

§ 10 Steuererklärung

- (1) Der Steuerschuldner hat der Stadt Tettnang bis zum 10. Tag nach Ablauf eines jeden Kalendervierteljahres eine Steuererklärung je Aufstellungsort über alle Spielgeräte nach § 2 auf dem amtlich vorgeschriebenen Vordruck vorzulegen (Steuererklärung). Spielgeräte mit bzw. ohne Gewinnmöglichkeit sind getrennt aufzuführen. Bei Geräten mit Gewinnmöglichkeit ist das Einspielergebnis je Gerät gemäß Abs. 2 und § 6 Abs. 2 anzugeben.
- (3) Der Steuererklärung nach Abs. 1 sind bei Gewinnspielgeräten alle Zählwerksausdrücke mit der Gerätebezeichnung, Gerätenummer, Zulassungsnummer und sämtlichen Parametern entsprechend § 6 Abs. 2 für den jeweiligen Abrechnungszeitraum hinzuzufügen (deutlich lesbare Kopien sind ausreichend). Die Zählwerksausdrücke sind gemäß § 147 Abgabenordnung aufzubewahren.

§ 12 Absatz 1 b) wird wie folgt geändert:

§ 12 Ordnungswidrigkeiten

- (1) Ordnungswidrig im Sinne von § 8 Abs. 2 Satz 1 Nr. 2 des KAG handelt, wer vorsätzlich oder leichtfertig

- b) den Meldepflichten nach § 10 Abs. 1 bis 4 nicht nachkommt oder falsche Angaben macht,

§ 13 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01.01.2026 in Kraft.

Hinweis nach § 4 Abs. 4 GemO
Ausfertigungsvermerk

Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) oder von aufgrund der GemO erlassener Verfahrens- und Formvorschriften beim Zustandekommen dieser Satzung ist nach § 4 Abs. 4 der GemO unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich oder elektronisch und unter Bezeichnung des Sachverhalts, der die Verletzung begründen soll, innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung bei der Stadt Tettnang geltend gemacht worden ist. Wer die Jahresfrist, ohne tätig zu werden, verstreichen lässt, kann eine etwaige Verletzung gleichwohl auch später geltend machen, wenn

- die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung verletzt worden sind oder
- der/die Bürgermeister/in dem Beschluss nach § 43 GemO wegen Gesetzeswidrigkeit widersprochen hat oder
- vor Ablauf der Jahresfrist die Rechtsaufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet oder eine dritte Person die Verletzung gerügt hat.

Ausgefertigt!
Tettnang, den 17.12.2025

DocuSigned by:

Regine Rist
F617986F51D84D7...

Regine Rist
Bürgermeisterin